

Kompakt-Ausgabe	Dezember2012
<p><b>Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 12/12</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> Tipps und Hinweise</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> ... für alle Steuerzahler ..... 2 Kinderbetreuungskosten bis 2011: <b>Schwangerschaft ist keine Krankheit</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 2. ... für Unternehmer..... 3 Jahresende 2012: <b>Schnelle Tipps zum Steuersparen</b> Abgabe der (Vor-)Anmeldungen: <b>Ab 2013 nur noch im authentifizierten Verfahren</b> Gemischt genutzter Gegenstand: <b>Zuordnungsentscheidung bis zum 31.05.2013 dokumentieren</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 3. ... für GmbH-Geschäftsführer..... 5 Verdeckte Gewinnausschüttung: <b>Türöffnerregelung zur Bescheidänderung ist verfassungsgemäß</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ..... 6 Fahrtkosten: <b>Arbeitnehmer können künftig besser abrechnen</b> Dienstliche Auswärtstätigkeit: <b>Neue Regeln für Verpflegungs- und Übernachtungskosten</b> Geringfügig entlohnte Arbeit: <b>Minijobber können ab 2013 mehr verdienen</b></li> <li><input checked="" type="checkbox"/> 5. ... für Hausbesitzer..... 8 Fehlgeschlagener Grundstücksverkauf: <b>Notarkosten sind steuerlich nicht abziehbar</b></li> </ul> <p><b>Wichtige Steuertermine Dezember 2012</b></p> <p>10.12. Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.</p> <p>10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.</p> <p><b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 13.12.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. <b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Kinderbetreuungskosten bis 2011

##### Schwangerschaft ist keine Krankheit

Wird Ihr Kind durch eine **Tagesmutter** oder in einer **Kindertagesstätte** betreut, können Sie Ihre Aufwendungen zu zwei Dritteln als **Sonderausgaben** abziehen. **Seit 2012** müssen hierfür nur noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Das Kind

- ist zwischen 0 und 13 Jahre alt,
- ist ein Kind ersten Grades oder ein Pflegekind und
- gehört zu Ihrem Haushalt.

**Vor 2012** war die Rechtslage komplizierter: Eltern mussten entweder

- erwerbstätig,
- in Ausbildung,
- behindert oder
- mindestens drei Monate krank sein.

Da der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, dass eine **Schwangerschaft keine Krankheit** ist, können die Kosten der **Kinderbetreuung** während einer Schwangerschaft vor 2012 auch **nicht steuerlich abgezogen** werden. Nur wenn gesundheitliche Komplikationen auftreten, kann von einer Krankheit der Mutter ausgegangen und der Abzug der Kinderbetreuungskosten gestattet werden. Gegen diese alte Regelung hat der BFH keine Bedenken geäußert.

**Hinweis:** Abziehbar sind sowohl nach neuer als auch nach alter Rechtslage nur Aufwendungen für die externe Betreuung des Kindes oder für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe zur Kinderbetreuung - nicht aber Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder für Freizeitbetätigungen.

## 2. ... für Unternehmer

### Jahresende 2012

#### Schnelle Tipps zum Steuersparen

Als Unternehmer haben Sie noch eine Fülle von Möglichkeiten, Ihren Gewinn bis Silvester steueroptimiert zu gestalten. Deshalb haben wir einige **Tipps zum Jahresende** für Sie zusammengestellt:

Befinden sich Pkw und andere Gegenstände schon seit Jahren in Ihrem Betrieb, kann sich der **Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung** lohnen. Das ist in der Regel dann lukrativ, wenn die restliche Abschreibungsdauer nur noch vier Jahre beträgt. Insoweit sollten Sie Ihr Anlageverzeichnis durchforsten.

Fällt das vorläufige Jahreseinkommen 2012 unerwartet schlecht aus, sollten Sie einen Antrag auf **Anpassung der Vorauszahlung** nach unten in Erwägung ziehen, denn eine Minderung wirkt sich entlastend auf Ihre Liquidität aus. Bei guten Ergebnissen können Sie teure Nachzahlungszinsen vermeiden, indem Sie rechtzeitig die Erhöhung der Vorauszahlungen beantragen.

Zum Jahresende ist es üblich, Geschäftsfreunde zu beschenken. Hierbei sollten Sie darauf achten, dass **nur Geschenke bis zu einem Wert von 35 €** netto pro Empfänger und Jahr als Betriebsausgabe abzugsfähig sind und dass die Kosten auf ein besonderes Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden müssen.

Sind Sie **Kleinunternehmer**, brauchen Sie keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, wenn sich Ihr Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich auf 50.000 € belaufen wird und im Vorjahr höchstens 17.500 € betragen hat. Um die Höchstgrenze einzuhalten, sollten Sie einige **Leistungen** eventuell erst **nach Silvester** ausführen. Aber auch wer seine im November ausgeführten Leistungen erst Ende 2012 abrechnet und 2013 bezahlt bekommt, muss diese Umsätze nicht einbeziehen.

Zahlen Sie Ihrer Belegschaft **Weihnachtsgeld**, handelt es sich dabei um sonstige Bezüge. Die Lohnsteuer ist zum Zeitpunkt des Zuflusses beim Arbeitnehmer selbst dann einzubehalten, wenn das 13. Monatsgehalt für 2012 gewährt, aber erst 2013 ausgezahlt wird. Bei Einmalzahlungen wie dem Weihnachtsgeld bietet sich eine **Entgeltumwandlung** in eine betriebliche Altersversorgung an, um die Abgabenlast deutlich zu reduzieren.

Haben Sie ein hohes zu versteuerndes Einkommen, sollten Sie den **Abschluss eines Rürup-Vertrags** noch in 2012 in Betracht ziehen, da Sie die Beitragsleistungen in großem Maße als Sonderausgaben absetzen können. Zusammen mit den Einzahlungen zur gesetzlichen oder berufsständischen Altersvorsorge können das bei Ehepaaren bis zu 29.600 € sein. Danach erfolgt eine jährliche Steigerung des Anteils um jeweils 2 % - unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

**Hinweis:** Der Sonderausgabenabzug verbessert sich 2013. Dann können Verheiratete maximal 36.480 € geltend machen.

Haben Sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren weniger als 50.000 € Gewinn und weniger als 500.000 € Umsatz, können Sie sich **von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten befreien** lassen. Ein Wechsel zur kostengünstigen Einnahmenüberschussrechnung bringt aber nicht nur Vorteile. Denn eine Bilanz hat einen deutlich höheren Informationsgehalt und ist sowohl betriebswirtschaftliche Grundlage als auch Basis für die Kreditvergabe durch Banken.

Beabsichtigen Sie 2013 bis 2015 den Kauf beweglicher Anlagegüter, können Sie bereits im laufenden Jahr 40 % der **voraussichtlichen Anschaffungskosten als Aufwand** über einen **Investitionsabzugsbetrag** steuerlich **absetzen**. Dabei darf die Summe der innerhalb von drei Jahren abgezogenen Beträge 200.000 € nicht übersteigen. Anspruchsberechtigt sind bilanzierende Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von maximal 235.000 € sowie Freiberufler bei einem Jahresgewinn von maximal 100.000 €.

## **Abgabe der (Vor-)Anmeldungen**

### Ab 2013 nur noch im authentifizierten Verfahren

Ab dem **01.01.2013** ist die Abgabe von **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** und **Lohnsteuer-Anmeldungen** nur noch im **authentifizierten Verfahren** möglich. Unternehmer und Arbeitgeber müssen sich bei **ELSTER** registrieren, um das für die Authentifizierung nötige elektronische Zertifikat zu erhalten ([www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal)). Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass das Registrierungsverfahren bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen kann.

Die Finanzverwaltung bietet die Zertifizierung in **drei Sicherheitsstufen** an:

- Das sogenannte ELSTERBasis-Zertifikat ist kostenlos und bietet eine hohe Sicherheit.
- Das ELSTERSpezial-Zertifikat und
- das ELSTERPlus-Zertifikat bieten einen sehr hohen Schutz und kosten 41 € bzw. 50 € bis 150 €.

Durch die Einführung der Authentifizierung kann nicht mehr jeder, dem die Steuernummer eines Unternehmens bekannt ist, eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung für dieses Unternehmen abgeben.

## Gemischt genutzter Gegenstand

### Zuordnungsentscheidung bis zum 31.05.2013 dokumentieren

Vermutlich können auch Sie - wie die Mehrzahl der Unternehmer - für unternehmerisch genutzte Gegenstände einen **Vorsteuerabzug** geltend machen. Das gilt selbst dann, wenn der Gegenstand nur teils unternehmerisch und teils auch privat - gegebenenfalls sogar zu mehr als der Hälfte privat - gebraucht wird (**gemischt genutzter Gegenstand**).

Das Wahlrecht müssen Sie zum Lieferzeitpunkt des zur gemischten Nutzung bestimmten Gegenstands ausüben und nach außen dokumentieren - in der Regel, indem Sie den vollen Vorsteuerabzug aus dem Gegenstand geltend machen.

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die letzte Frist für diese Dokumentation der 31.05. desjenigen Jahres ist, das auf das Besteuerungsjahr folgt. Eine **Zuordnungsentscheidung aus dem Jahr 2012** müssen Sie daher **spätestens bis 31.05.2013 gegenüber dem Finanzamt dokumentieren**.

**Hinweis:** Die Entscheidung, einen gemischt genutzten Gegenstand dem Unternehmensvermögen voll zuzuordnen, müssen Sie schon bei der Lieferung treffen. Die genannte Frist gilt nur für die Dokumentation nach außen.

## 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

### Verdeckte Gewinnausschüttung

#### Türöffnerregelung zur Bescheidänderung ist verfassungsgemäß

Stellt das Finanzamt bei einer **Kapitalgesellschaft** eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) fest und ändert es infolgedessen den Steuerbescheid derselben, kann auch der Bescheid des Gesellschafters geändert werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese „**Türöffnerregelung**“ kürzlich einem genaueren Blick unterzogen.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt bei der Außenprüfung bei zwei Gesellschaften vGA gefunden, die auf überhöhten Verrechnungspreisen und gesellschaftsrechtlich veranlassten Ausgaben basierten. Im April und Mai 2011 änderte es die Körperschaftsteuerbescheide der Gesellschaften für 2002 bis 2004 entsprechend. Im Juli 2011 setzte es die **vGA in den bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden der Gesellschafter als Einnahmen aus Kapitalvermögen** an und bediente sich dabei der Türöffnerregelung aus dem Körperschaftsteuergesetz.

Die Gesellschafter sahen sich in ihren Rechten verletzt, doch haben sie auch vom BFH eine Absage erhalten: Die Richter hatten in ihrem Fall keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Änderungsvorschrift. Die Einkommensteuerbescheide durften daher geändert werden. Insbesondere lag laut BFH **keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung** vor, als die Einkommensteuerfestsetzungen geändert wurden, die zum Inkrafttreten der Türöffnerregelung am 18.12.2006 zwar bestandskräftig, aber **noch nicht festsetzungsverjährt** waren.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Fahrtkosten

#### Arbeitnehmer können künftig besser abrechnen

Mehrfach hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Angestellter nicht mehr als eine, unter Umständen auch gar keine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Dies gilt selbst dann, wenn er laufend und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Dienstherrn aufsucht.

Nun wird auch der **Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte neu definiert**: Nach einem Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Reisekostenrechts gibt es dann **nur noch eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis**, die vorrangig **anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen** (des Arbeits- oder Rahmenvertrags) zu bestimmen ist. Lediglich behelfsweise können quantitative Kriterien wie der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit herangezogen werden. Für **Arbeitnehmer** hat dies die erfreuliche Konsequenz, dass sie

- seltener die Pendlerpauschale (von 0,30 € pro Entfernungskilometer) und **öfter nach Dienstreisegrundsätzen** (0,30 € je gefahrenem Streckenkilometer) **abrechnen** und
- die in diesem Zusammenhang entstandenen **Aufwendungen in tatsächlicher Höhe** als Werbungskosten abziehen bzw. steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen können.

Denn nur für die Fahrt bis zur ersten Tätigkeitsstätte gilt der beschränkte Kostenabzug nach der Pendlerpauschale - Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten werden als Auswärtstätigkeit qualifiziert.

Angenehmer Nebeneffekt: Nutzen Angestellte einen Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, müssen sie einen geldwerten Vorteil versteuern. Dies gilt allerdings nur für die regelmäßige Arbeitsstätte - das **Pendeln zum täglichen Einsatzort** ist eine Dienstreise. In Folge **entfällt der geldwerte Vorteil**.

## Dienstliche Auswärtstätigkeit

### Neue Regeln für Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Bei dienstlichen Auswärtstätigkeiten soll der Abzug von Werbungskosten neu geregelt werden, was die Höhe der steuerfreien Erstattung durch den Arbeitgeber beeinflusst. Dies sieht ebenfalls der Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinfachung des Reisekostenrechts ab 2014** vor.

Statt der zeitlichen Staffelung der **Verpflegungspauschale** soll für eintägige Auswärtstätigkeiten mit einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden nur noch ein Pauschbetrag von 12 € gelten. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten gibt es für den An- und Abreisetag einen Pauschbetrag von jeweils 12 € - ohne Prüfung von Mindestabwesenheitszeiten. Der Pauschbetrag für die Zwischentage beträgt weiterhin 24 €. Die Berücksichtigung der Pauschalen bleibt auf die ersten drei Monate an einer Tätigkeitsstätte beschränkt. Doch führt eine Unterbrechung von vier Wochen künftig bereits zum Neubeginn des Dreimonatszeitraums.

**Übliche Mahlzeiten** (für bis zu 60 €), die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern anlässlich einer auswärtigen Tätigkeit zur Verfügung stellt, sind mit dem jährlich festgelegten Sachbezugswert anzusetzen. Der Sachbezugswert der Mahlzeit wird nicht besteuert, wenn der Arbeitnehmer dafür eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

Bei der **doppelten Haushaltsführung** wird auf die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete verzichtet und auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abgestellt. Abziehbar sind die tatsächlich entstehenden Aufwendungen (z.B. Miete inklusive Betriebskosten) bis zu 1.000 € im Monat.

Bei **sonstigen Auswärtstätigkeiten** werden die Aufwendungen für die **Übernachtung** so behandelt wie bei der doppelten Haushaltsführung. Im Zeitraum der ersten 48 Monate sind sie unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig, danach werden sie nur noch bis zu 1.000 € anerkannt.

## Geringfügig entlohnte Arbeit

### Minijobber können ab 2013 mehr verdienen

Ab 2013 können **Minijobber bis zu 450 € im Monat** verdienen, ohne Lohnsteuer und Sozialversicherung zahlen zu müssen. Ferner werden sie ab 2013 **automatisch rentenversicherungspflichtig**, sofern sie nicht **ausdrücklich darauf verzichten**. Tun sie das, bleibt es beim Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung von 15 % des Lohns in der gewerblichen Wirtschaft und 5 % in Privathaushalten. Die derzeitige Möglichkeit, den Beitrag des Arbeitgebers freiwillig auf 19,6 % aufzustocken und damit vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zu erwerben, nehmen zu wenige Minijobber in Anspruch.



Parallel wird die **Gleitzone bei den Midijobs auf 450 € bis 850 €** im Monat erhöht. Midijobber sind zwar sozialversicherungspflichtig, zahlen aber einen verringerten Betrag. Dieser nähert sich desto mehr an den regulären Satz an, je höher das Gehalt ausfällt. Künftig beträgt er bei 450,01 € ca. 10 % des Arbeitsentgelts und steigt ab 850 € auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 %.

**Hinweis:** Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor 2013 begründet wurden, gibt es Bestandsschutz. Arbeitgeber erhalten ein Infoblatt der Minijobzentrale über die neue Rechtslage.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Fehlgeschlagener Grundstücksverkauf

#### Notarkosten sind steuerlich nicht abziehbar

Ein Vermieter aus Hessen musste kürzlich **Notar- und Gerichtskosten** von 5.000 € tragen - obwohl der **Verkauf seines Mietobjekts fehlgeschlagen** war. Der potentielle Käufer hatte zwar den notariellen Kaufvertrag unterschrieben, sah sich danach aber außerstande, den Kaufpreis zu entrichten. Der Vermieter zog die Notbremse, trieb die Rückabwicklung des Vertrags voran und blieb auf den Kosten sitzen.

Nach der Devise „geteiltes Leid ist halbes Leid“ wollte er das Finanzamt an den Ausgaben beteiligen, machte sie als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend - und scheiterte: Die Aufwendungen sind, so der Bundesfinanzhof, zunächst einmal **keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**, weil sie ausschließlich durch die geplante Veräußerung veranlasst sind. Ein Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit besteht nicht - der Kläger wollte das Objekt ja gerade nicht mehr vermieten.

Die Aufwendungen kann er aber auch **nicht als Werbungskosten im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts** abziehen. Denn zwar wollte der Vermieter das Objekt innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufen, aber zum Veräußerungsgeschäft ist es nie gekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens